

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 2010 - Alle Rechte vorbehalten

12. März 2010

## **BGH weist Revision der Telekom gegen die Verurteilung zur Erstattung von auf gesperrten Telefonkarten vorhandenen Restguthaben zurück**

Der BGH hat mit Urteil III ZR 178/09 vom 11. März 2010 die von der Deutschen Telekom eingelegte Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Köln 11 U 213/08 vom 3. Juni 2009, mit dem sie zur Erstattung von auf mit Ablauf des 31. Dezember 2001 gesperrten Telefonkarten noch vorhandenen Restguthaben verurteilt worden war (vgl. MHP News vom 3. Juni 2009), zurückgewiesen.

In der Revision hatte die Telekom die Auffassung vertreten, dass der Anspruch auf Umtausch der von ihr mit Ablauf des 31. Dezember 2001 gesperrten Telefonkarten, die ursprünglich keine Befristung aufwiesen, mit Ablauf des 31. Dezember 2004 verjährt gewesen seien. Diese Auffassung hat der BGH allerdings zurückgewiesen. Die Begründung der Entscheidung liegt noch nicht vor.

Weitere Auskünfte erteilt

Herbert Krumscheid  
RA/FA VersR

Meilicke Hoffmann u. Partner  
Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft  
mit Sitz in Bonn  
Registerger. AG Essen PR 223  
Poppelsdorfer Allee 114  
53115 Bonn  
Tel.: +49 228 72543-52  
Fax: +49 228 72543-40  
krumscheid@meilicke-hoffmann.de